

Mitteilung des Senats

vom 16. April 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Spielplatz an der Nordstraße.....	S. 137.
2. Gummibereifung der Müllfahrzeuge.....	" 137.
3. Schuttberg am Hohweg.....	" 138.
4. Erweiterung des Heizkraftwerkes.....	" 139.
5. Vertrag mit der Norddeutschen Hütte Aktiengesellschaft über Lieferung von Koks-Ofengas.....	" 141.

1. Spielplatz an der Nordstraße.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den anliegenden von der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß erstatteten Bericht zugehen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft ersucht unter Erinnerung an ihren Beschluß vom 14. Januar 1927 (Verhdlg. 1927 S. 46) um schleunigen Bericht darüber, ob es geboten ist, den Spielplatz an der Nordstraße mit Rücksicht auf den Marktbetrieb mit Kleinpflaster zu versehen. Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung berichtet hierzu folgendes:

Nachdem die Polizeidirektion es als dringend erwünscht bezeichnet hat, den Spielplatz an der Nordstraße so zu befestigen, daß er zu jeder Jahreszeit den Marktverkehr aufnehmen kann, hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung zum Haushaltsplan 1928 die Einstellung eines Betrages von 70 000 *RM* für die Befestigung des Platzes mit Hochofenschlacke und Kaltasphalttränkung beantragt. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage des Staates ist dieser Posten derzeit gestrichen worden. Aus dem gleichen Grunde ist die Arbeit auch bei Aufstellung der Haushaltspläne 1929 und 1930 zurückgestellt worden. Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung wird die Befestigung des Spielplatzes an der Nordstraße bei günstigerer Finanzlage wieder in Vorschlag bringen.

Bremen, den 8. April 1930.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbauausschuß.

(gez.) Thalenhorst.

(gez.) A. Göhe.

2. Gummibereifung der Müllfahrzeuge.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Nach der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichs-Gesetzbl. 1928 Nr. 11) darf ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen einen Anhängewagen nur unter der Bedingung mitführen, daß

der Letztere mit Luftreifen oder hochelastischen Vollreifen versehen ist. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 1930 in Kraft getreten; sie zwingt dazu, die im Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr laufenden eisenbereiften Müllfahrzeuge durch gummi-bereifte zu ersetzen. Diese Umstellung ist bereits eingeleitet, und zwar war mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Kosten beabsichtigt, sie auf mehrere Jahre zu erstrecken. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die allgemeine Durchführung der angezogenen Reichsverordnung im bremischen Staatsgebiet auf Schwierigkeiten stößt, solange noch eisenbereifte Anhängewagen der Straßenreinigung in Gebrauch sind. Es ist daher notwendig, daß die Umstellung von eisenbereiften Müllwagen auf gummi-bereifte noch im Laufe dieses Sommers durchgeführt wird. Die durch die Beschaffung vorschriftsmäßiger neuer Müllfahrzeuge entstehenden Kosten betragen 186 000 *RM*. Ferner sind für die im Eigenbetriebe vorzunehmende Umänderung von 15 Schlamm-, 2 Koll- und 2 Sandstreuwagen weitere 10 000 *RM* erforderlich.

Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung beantragt im Einverständnis mit der Finanzdeputation die Nachbewilligung von insgesamt 196 000 *RM* auf das Ordentliche Budget 1929 des Kanalbauamtes Nr. 88 II B Pos. 16 b.

Bremen, den 11. April 1930.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbauausschuß.

(gez.) Thalenhorst. (gez.) A. Göke.

3. Schuttberg am Hohweg.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat mit seiner Zustimmungserklärung der Bürgerschaft zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Januar 1930 (Verhdlg. 1930, S. 35) ist die Kleingartenkammer mit einem Gutachten beauftragt worden, ob durch eine fortlaufende Abdeckung der Hausmüllablagerungen am Hohweg der Übelstand der Staub- und Geruchplage auf ein erträgliches Maß beschränkt, sowie gutes Kleingartengelände hergestellt werden kann.

Das von der Kleingartenkammer eingeholte Gutachten *) spricht sich im wesentlichen dahin aus, daß durch die vom Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung vorgeschlagene fortlaufende Abdeckung des abzulagernden Hausmülls die bestehenden Mißstände nicht beseitigt, sowie gutes Kleingartenland nicht geschaffen werden könne. Eine Bestellung mit Pflanzen sei erst dann möglich, wenn eine genügende Ablagerung, nicht unter 5 Jahren, stattgefunden habe, und auch dann sei erst noch eine gründliche Durcharbeitung unter Zuhilfenahme von anregendem Boden nötig. Ferner sei der Grundwasserstand der zur Aufhöhung vorgesehenen Parzellen günstiger als der der auf dem Schuttberg anzulegenden Parzellen.

Da nun nach vorliegenden Gutachten *) Gemüsebauer und Landwirte gerade mit der Bestellung frisch aufgefahrener Müllberge bessere Erfahrungen gemacht haben als mit der Bestellung jahrelang abgelagerten Mülls, hat der Tiefbau-Ausschuß noch ein Gutachten des Professors Dr. Tacke *) eingeholt. Dieses Gutachten spricht sich dahin aus, daß infolge Bedecken des Mülls mit dem schweren tonigen Boden des Geländes

*) Die Gutachten liegen in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

durch Hemmung des Luftzutritts die Zersetzung des Mülls verlangsamt und infolge der Absorptionsfähigkeit des aufgetragenen Bodens die Entwicklung übler Gerüche stark vermindert werde, so daß mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die Staub- und Geruchplage dadurch auf ein erträgliches Maß eingeschränkt wird. Da sich unter der etwa 25 cm starken Oberflächenschicht des jetzt als Kleingartenland benutzten, nicht aufgehöhten Geländes ein zäher, kaltgründiger Kleiboden befindet und das Grundwasser häufig sehr hoch stehe, erwärme sich der schwere, übernaßte Boden im Frühjahr sehr langsam, seine Bearbeitung sei erschwert und die ungünstige Beschaffenheit der tieferen Schicht verhindere die befriedigende Entwicklung tief wurzelnder Pflanzen. Wenn dagegen die beabsichtigte Bedeckung des Mülls mit Boden durchgeführt und dieser mit der obersten Müllschicht gemischt werde, so werde dadurch ein in physikalischer wie chemischer Hinsicht ungleich wertvollerer Gartenboden gewonnen als auf dem nicht aufgehöhten Gelände. Eine Bestellung der mit Müll aufgehöhten Flächen erst nach 5 Jahren sei aus dem Grunde zu verwerfen, weil durch die Zersetzung der reichlich vorhandenen organischen Bestandteile des Mülls wertvolle, namentlich stickstoffhaltige lösliche Pflanzennährstoffe entstehen, die durch die Niederschläge ausgewaschen werden und für die Pflanzenernährung verloren gehen, so daß nach 5 Jahren schon eine beträchtliche Verarmung des Bodens eingetreten ist. Ebenjowenig sei eine Vermischung mit anregendem Boden an sich erforderlich. Das Verwehen von Papier und dergl. könne durch Maschendrahtzäune verhütet werden.

Da nach dem Gutachten des Herrn Professor Dr. Tacke und der von der Behörde befragten Landwirte und Gemüsebauern die geplante Behandlung der Müllflächen einen für Gartenbau hervorragend geeigneten Boden liefern wird, der für diesen Zweck wesentlich wertvoller ist als der schwere, kalte tiefgelegene und mit schwierigem Untergrund versehene, jetzt zu Gartenbau benutzte Boden des nicht aufgehöhten Geländes, so wird empfohlen, von einer Verlegung des Schuttberges am Hohlwege, insbesondere auch im Hinblick auf die dadurch entstehenden hohen Kosten abzusehen und den vom Tiefbauausschuß (Verhdlg. 1929 S. 358 und 413, 1930 S. 1) vorgeschlagenen Maßnahmen zuzustimmen.

Bremen, den 8. April 1930

Die Deputation für Bauwesen und Städterweiterung,
Tiefbauausschuß.

(gez.) Thalenhorst.

(gez.) A. Göke.

4. Erweiterung des Heizkraftwerkes.

Die Deputation für die städtischen Werke hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat, wie aus dem Bericht ersichtlich ist, Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Im Berichte der Deputation für die städtischen Werke vom 24. Dezember 1927 über den Neubau eines Heizkraftwerkes auf dem Gelände der Krankenanstalt an der St. Jürgenstraße (Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft 1928, Seite 29 und 30) ist ausgeführt worden, daß „zwar im ersten Ausbau desselben die geldlichen Vorteile über eine normale Verzinsung hinaus zunächst gering sind. Es wird aber bei der sich hier auf der Grundlage des immerhin nicht unerheblichen Wärmeverbrauchs der Krankenanstalt bietenden günstigen Gelegenheit der Weg zur planmäßigen zentralen Wärmeversorgung von Stadtteilen in wirtschaftlichster Form

bereitet zu einer allmählichen Entwicklung im Wettbewerb mit den Heizstätten einzelner Gebäude in ähnlicher Weise, wie die zentrale Elektrizitätserzeugung im Laufe der Jahre die einzelnen Stromerzeugungsanlagen mehr und mehr verdrängt hat". Dieser erste Ausbau des Heizkraftwerkes ist jetzt fertiggestellt; seinem Zweck entsprechend hat es die Beheizung der Krankenhausgebäude, soweit deren Anschluß im Laufe des Winters sich ermöglichen ließ, und die gesamte Warmwasserversorgung übernommen, während die noch nicht fernbeheizten Gebäude der Krankenanstalt im Laufe des kommenden Sommers angeschlossen werden. Die Gelegenheit, weitere Gebäude auch außerhalb des Krankenhausgeländes zu versorgen, ist jetzt gegeben.

Seitens des Staates ist vor kurzem der Bau einer Kinderklinik und auch der Bau einer Schule an der neuen Bismarckstraße in Angriff genommen, die beide wegen ihrer Nachbarschaft zum Heizkraftwerk zweckmäßig ebenfalls von diesem aus beheizt werden sollten, und zudem entstehen in unmittelbarer Nähe des Werkes 7 Häuserblocks der Afa Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., die bereit ist, die von ihren Mietern benötigte Wärme (für Beheizung und Warmwasser) ausschließlich aus dem Heizkraftwerk zu beziehen. Der Wärmebedarf dieser drei Bauten beträgt am kältesten Wintertage etwa 6 to Dampf pro Stunde, die von den beiden Dampfkesseln des ersten Ausbaues nicht mehr mit übernommen werden können und die die Aufstellung eines weiteren Dampfkessels bedingen, für den im Gebäude des Heizkraftwerkes der erforderliche Raum vorgesehen ist. Dieser dritte und gegebenenfalls später ein vierter Kessel lassen sich daher zwanglos in dem Gebäude unterbringen.

Für die Fortleitung der Wärme aus dem Heizkraftwerk bis zur Kinderklinik ist die Rohrleitungsanlage auf dem Gelände der Krankenanstalt zum größten Teil vorhanden. Dagegen müssen für die Versorgung der Schule und der Afa Wohnungsbau-Gebäude Rohrleitungen verlegt werden und zwar unter Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im Zuge der neuen Bismarckstraße. Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung hat seine Zustimmung erteilt. Es ist in Aussicht genommen, diese Rohrleitungen gleich in solchem Ausmaße zu verlegen, daß sie nicht nur für die vorgenannten Gebäude ausreichen, sondern auch für die Versorgung von Wohnhäusern, die auf dem zur Zeit noch unbebauten Gelände auf der Nordseite der neuen Bismarckstraße zwischen St. Jürgenstraße und Friedrich Karlstraße über kurz oder lang entstehen werden.

Die durch die Ausführung des vorstehend geschilderten Programms erwachsenden Kosten setzen sich zusammen aus:

a) den maschinellen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes des Heizkraftwerkes, bestehend aus einem Dampfkessel für 38 atü, 350 qm Heizfläche mit allem Zubehör, betriebsfertig aufgestellt, einschl. der Fundamente und der Einmauerung	R.M. 300 000
b) der Rohrleitungsanlage außerhalb des Gebäudes des Heizkraftwerkes, teils auf dem Gelände der Krankenanstalt und überwiegend auf öffentlichem Grund im Zuge der neuen Bismarckstraße liegend und dem in Beton ausgeführten Kanal, enthaltend die eisernen isolierten Rohrleitungen, fertig verlegt	" 88 000
c) der Hausstation mit der Warmwasserbereitungsanlage als Übergabestelle auf dem Gelände der Afa-Wohnungsbau-Gesellschaft einschl. der Meßapparate	" 35 000
d) für Bauleitung, Unvorhergesehenes usw.	" 7 000
	R.M. 430 000

Nachdem die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, bittet die unterfertigte Deputation, ihr vorstehende Mittel für den weiteren Ausbau des Fernheizkraftwerkes auf den Außerordentlichen Haushalt für das Jahr 1930 zu bewilligen.

Bremen, den 3. April 1930.

Die Deputation für die städtischen Werke.

(gez.) G. Bömers. (gez.) L. Schlüter.

5. Vertrag mit der Norddeutschen Hütte Aktiengesellschaft über Lieferung von Koks- und Gas.

Der Senat läßt der Bürgerschaft anliegend einen zwischen der Deputation für die städtischen Werke und der Norddeutschen Hütte Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrag zugehen. Der Senat stimmt dem Vertrage zu; er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation hat mit der Norddeutschen Hütte Aktiengesellschaft in Bremen-Oslebshausen unter dem 18./20. Februar 1930 einen Vertrag abgeschlossen, nach dem sie sich zur Abnahme von zunächst 10 Millionen cbm Koks- und Gas jährlich verpflichtet hat.

Einem Beschluß der Finanzdeputation entsprechend, übersendet die Deputation hiermit eine Abschrift des Vertrages und bittet Senat und Bürgerschaft, den Vertrag nachträglich auch ihrerseits zu genehmigen.

Bremen, den 5. April 1930.

Die Deputation für die städtischen Werke.

(gez.) G. Bömers. (gez.) L. Schlüter.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die städtischen Werke, in folgendem kurz „Bremen“ genannt, und der Norddeutschen Hütte Aktiengesellschaft, Bremen-Oslebshausen, in folgendem kurz „Hütte“ genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Während der Dauer dieses Vertrages verpflichten sich die Hütte zur Lieferung und Bremen zur Abnahme von zunächst 10 Millionen cbm gereinigtem Koks- und Gas jährlich, die in durchschnittlichen Tagesmengen von 27 500 cbm zu liefern und abzunehmen sind. Die Schwankungen in der Tagesabnahme sollen im allgemeinen $\pm 12\%$ nicht übersteigen, jedoch ist die Hütte verpflichtet, Spitzen bis zu 50% über die jeweilige durchschnittliche Tagesmenge zu liefern, jedoch nicht mehr als 15 000 cbm täglich.

In besonderen Fällen, z. B. zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, kann Bremen die jeweilige durchschnittliche Abnahmemenge nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung der Hütte bis zu 20% vermindern, jedoch soll diese Verminderung verhältnismäßig nicht höher sein, als die Einschränkung der eigenen Erzeugung.

Die jeweiligen Tagesmengen sollen von Bremen in möglichst gleichmäßiger Verteilung auf die 24 Tagesstunden abgenommen werden.

Bei einer Steigerung des Gasabfahres von Bremen erhöht sich die garantierte Abnahmemenge und zwar

bei einer Jahresabgabe von 46 Mill. cbm auf 11 Mill. cbm,	
" " " " 47 " " " 12 " " "	
" " " " 50 " " " 13,5 " " "	
" " " " 54 " " " 15 " " "	

Sobald die Jahresabgabe 58 Mill. cbm erreicht hat, werden die weiteren Abfahzunahmen je zur Hälfte auf Bremen und die Hütte verteilt. Die Höchstmenge des von der Hütte zu liefernden Gases wird auf 40 Mill. cbm festgesetzt.

Bei jeder Erhöhung der Jahresabnahme erhöht sich die durchschnittliche Tagesabnahmemenge im gleichen Verhältnis.

Sämtliche Gas Mengen sind auf 15° C und 760 mm Barometerstand bezogen.

§ 2.

Die Hütte verpflichtet sich, außer in dem von ihr bereits belieferten Bezirk, Osterholz, Lesum, Blumenthal, kein Koks-ofengas an Dritte abzugeben; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung Bremens.

Auch die Abgabe von Rohgas von einem niedrigeren Heizwert als in § 5 vorgesehen, sowie von Hoch-ofengas oder von einem aus beiden Gasarten bestehenden Mischgase an andere Abnehmer unterliegt der Genehmigung Bremens.

§ 3.

Die Hütte ist verpflichtet, auf ihrem Werk im Anschluß an ihre Kokerei-Anlage sämtliche für die Gaslieferung an Bremen erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und diese Anlagen in einem dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Zustand zu unterhalten, sowie für deren ausreichende gewissenhafte und fachkundige Bedienung Sorge zu tragen.

Diese Anlagen stehen dem Beauftragten Bremens zur Kontrolle sowie zur Vornahme von Messungen und Untersuchungen nach vorheriger Anmeldung jederzeit zur Verfügung. Die Hütte ist verpflichtet, Veränderungen dieser Anlagen Bremen rechtzeitig anzuzeigen, sowie bei Erweiterungen und Veränderungen die Wünsche Bremens zu berücksichtigen, soweit sich diese Wünsche auf die Sicherung der Lieferung und die Einhaltung der in § 5 garantierten Qualität des Gases beziehen.

§ 4.

Die Lieferung des Gases erfolgt mit dem zur Füllung der Gasbehälter in Woltmershausen erforderlichen Mindestdruck von 500 mm frei Gasmesser Woltmershausen durch eine von der Hütte zu erstellende und zu unterhaltende, geschweißte Rohrleitung von mindestens 300 mm Ø. Anlage und Unterhaltung der Rohrleitung erfolgt im Benehmen mit Bremen nach den in der Rohrleitungstechnik neuzeitlich angewandten Grundsätzen. Bremen verpflichtet sich hierbei, die Hütte bei allen für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Arbeiten, insbesondere bei Verlegung der Rohrleitung, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Gasverluste, die auf etwa vorhandene Mängel oder Beschädigungen der Rohrleitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Hütte, insofern nicht etwa ein Verschulden Bremens nachgewiesen werden kann.

Bremen ist berechtigt, an beliebiger Stelle dieser Rohrleitung auf eigene Kosten Einzelanschlüsse herzustellen und Gas zu entnehmen. Bremen ist verpflichtet, der Hütte vor der Einrichtung solcher Entnahmestellen rechtzeitig Kenntnis zu geben und für jede Entnahmestelle auf seine Kosten eine Gasmesserstation zu errichten. Die Lage dieser Station bestimmt ausschließlich Bremen.

Die Messung des nach Woltmershausen gelieferten Gases erfolgt in einer von Bremen zu erstellenden Messerstation, deren Umgänge durch Blindflanschen zu sichern und zu plombieren sind. Diese Plomben dürfen nur mit Genehmigung der Hütte entfernt werden. Wird eine plötzliche Entfernung derselben nötig, so sollen für die Dauer dieses Zustandes die Anzeigen der Gasmesser auf der Hütte maßgebend sein. Die Einrichtung der Messerstationen hat im Einvernehmen mit der Hütte zu erfolgen. Die Stationsgasmesser müssen derart geeicht sein, daß sie stets in den Grenzen $\pm 0,5\%$ anzeigen. Die Ablesung dieser Messer erfolgt durch das Personal Bremens in der auf dem Woltmershäuser Werk üblichen Weise.

§ 5.

Die Hütte hat die vereinbarte Gasmenge in gebrauchsfertigem Zustande anzuliefern. Das Gas hat weiterhin folgenden Anforderungen zu genügen:

- a. das Gas muß technisch frei von Teer und Schwefel-Wasserstoff sein,
- b. der Gehalt an Ammoniak darf $0,5\text{ g}$,
der Gehalt an inerten Gasen 16% ,
der Gehalt an Naphthalin 5 g , wobei p den Anfangsdruck bedeutet,
der Sauerstoffgehalt $0,5\%$ und
der org. Schwefel 25 g in 100 cbm nicht überschreiten,
- c. das spezifische Gewicht darf $0,50$, bezogen auf Luft $= 1$, nicht übersteigen, Tageschwankungen müssen innerhalb einer Grenze von 3% liegen,
- d. der obere Heizwert, bezogen auf 0°C und 760 mm , muß im Tagesdurchschnitt 4350 Cal. betragen, die Toleranz beträgt einschl. der Meßfehler $\pm 2\%$.

Sämtliche für die Feststellung dieser Eigenschaften des Gases erforderlichen Untersuchungen, mit Ausnahme des Naphthalin-Gehalts, erfolgen auf dem Gaswerk in Woltmershausen und zwar

- a. die Teerprüfung fortlaufend mit dem Union-Teerprüfer, sowie in Einzelbestimmungen am Drory'schen Hahn, und die Schwefelwasserstoffprüfung mit Blei-Acetat,
- b. das spezifische Gewicht dauernd durch eine schreibende Zug-Waage und in Einzelbestimmungen mit der Schilling-Bunsenschen Apparatur,
- c. die Bestimmung des Heizwerts dauernd durch registrierendes Kalorimeter von Junkers mit eingebauter Reduziervorrichtung, welches wöchentlich einmal durch Handkalorimeter zu kontrollieren ist,
- d. die Bestimmung des Naphthalin-Gehalts auf der Hütte nach der Pikrat-Methode.

Glaubt Bremen, Verstöße gegen die Qualitätsbestimmungen feststellen zu können, so ist dies in jedem Einzelfalle der Hütte sofort mitzuteilen.

Für die Innehaltung der festgelegten Qualität des zu liefernden Gases sind von der Hütte folgende Garantien zu übernehmen:

- a. treten bei Schwefel, Teer, Ammoniak und Naphthalin zu wiederholten Malen Überschreitungen der festgelegten Werte ein, so ist beim dritten Mal im Monat oder bei 3 aufeinanderfolgenden Tagen Bremen berechtigt, die Abnahme von der Hütte in einem dem Gaswerk als richtig erscheinenden Verhältnis zu vermindern und zwar so lange, bis nach dem Ermessen des Gaswerks für genügende Abhilfe gesorgt ist,
- b. bei Unterschreitung der Heizwert-Toleranz werden für jedes angefangene Prozent 5% vom Preis der gesamten am Tage der Unterschreitung gelieferten Gasmenge gekürzt,

c. für jedes Prozent, welches 16% der inerten Bestandteile überschreitet, werden 5% vom Preise der am Tage der Überschreitung gelieferten gesamten Tagesmenge gekürzt.

Maßgebend für die Qualität des Gases sind ausschließlich die Untersuchungen auf dem Gaswerk in Woltmershausen. Ist die Hütte auf Grund eigener Untersuchungen physikalischer oder chemischer Art zu abweichenden Ergebnissen gelangt, so steht ihr ein Kontrollrecht auf dem Gaswerk in Woltmershausen zu. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Qualität des Gases entscheidet eine von beiden Parteien zu ernennende Untersuchungsstelle. Falls sich die Parteien hierüber nicht einigen, so wird die Untersuchungsstelle von dem Landgerichtspräsidenten in Bremen ernannt. Die Kosten der Prüfung durch die Untersuchungsstelle hat der unterliegende Teil zu tragen.

§ 6.

Bremen zahlt an die Hütte für das frei Gasbehälter Woltmershausen gelieferte Gas 3,5 Pfg. (dreieinhalb Pfennig) je cbm.

Den vorstehend als Grundpreis genannten 3,5 Pfg. ist das Mittel aus den vom Reichskohlenrat festgesetzten Preisen für Fettnußkohle III und IV des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, das zurzeit *R.M.* 20.90 je 1000 kg beträgt, zugrunde gelegt. Bei einer Änderung der vorbezeichneten Kohlenpreise um eine Reichsmark pro Tonne erfährt der Gasgrundpreis eine entsprechende Änderung um 0.075 Pfg. je cbm. Bruchteile einer Reichsmark werden im Verhältnis gerechnet. Eine etwaige Kohlensteuer oder sonstige staatliche oder behördliche Abgaben für die Kohle gelten als Teil des Kohlenpreises. Sollte das Kohlenwirtschaftsgesetz oder das Kohlen Syndikat nicht mehr bestehen, so sind besondere Vereinbarungen mit der Hütte zu treffen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet ein im § 10 vorgesehenes Schiedsgericht.

Alle Preise sind *R.M.*-Preise, wobei einer Reichsmark eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold zugrunde liegt.

Maßgebend für die Rechnungslegung sind die Ablesungen am 1. eines jeden Monats um 6 Uhr morgens, die durch das Personal von Bremen erfolgen. Die Ergebnisse sind der Hütte sofort mitzuteilen. Die Ablesungen sind für die Rechnungslegung auf 15° C und 760 mm Hg. umzuwandeln.

Die Rechnungen werden monatlich ausgestellt. Alle Zahlungen erfolgen 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Sollte die Gaslieferung mit irgendwelchen gesetzlichen Abgaben belastet werden, die bei Abschluß des Vertrages noch nicht eingeführt waren, worunter auch reichs- bzw. landesgesetzliche oder kommunale öffentlich-rechtliche Abgaben oder Gebühren zugunsten Begeberechtigter zu verstehen sind, so erhöht sich der Gaspreis um einen entsprechenden, anteilig bemessenen Zuschlag.

Sollten die kommunalen Gaswerke während der Vertragszeit durch Reichsgesetz zur Umsatzsteuer für ihren Gasabsatz herangezogen werden, so haben etwaige weitere Erhöhungen dieser Steuer eine entsprechende Erhöhung des Gaspreises zur Folge.

§ 7.

Bei einer Behinderung durch Krieg, Feuer- und Wassernot, sowie in anderen Fällen höherer Gewalt, wozu auch Verordnungen oder einschränkende Verfügungen der zuständigen Behörden bezüglich des Gas- und Kohlenverbrauchs, nicht aber Aussperrung der Belegschaft, gehören, ist die Hütte für die Dauer und im Umfange der Behinderung von ihrer Lieferungsspflicht befreit. Soweit die Hütte in solchen Fällen auf Wunsch von Bremen Gas liefert, sind besondere Vereinbarungen über Qualität und Preis des Gases zu treffen.

Wenn in solchen Fällen Gasmenngen nicht geliefert werden, ist Bremen nicht verpflichtet, diesen Ausfall in der Gesamtjahresabnahme nachzuholen.

Die Hütte ist verpflichtet, etwa auftretende Störungen in der Gaslieferung mit größter Beschleunigung zu beseitigen und alles zu tun, um den Gasbezug Bremens in jeder Weise sicherzustellen und insbesondere die Stilllegung der für die Gaszerzeugung notwendigen Anlageteile der Hütte als eines für die großstädtische Bevölkerung lebenswichtigen Versorgungsbetriebes zu verhüten. Bei jeder Verringerung der Gaszerzeugung der Hütte hat in erster Reihe die Belieferung Bremens zu erfolgen.

Von jeder voraussichtlichen Unterbrechung der Gaslieferung hat die Hütte Bremen sofort Mitteilung zu machen, so daß letzteres alle erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig treffen kann. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Hütte, sofern diese nicht gemäß dem ersten Absatz dieses Paragraphen von der Lieferungs-pflicht befreit ist.

Die Hütte hat jederzeit eine Kohlenmenge vorrätig zu halten, die ausreicht, um einen Monat hindurch die vertragsmäßige Gaslieferung zu ermöglichen.

§ 8.

Die Aufnahme der Lieferung bzw. Abnahme hat spätestens am zu erfolgen.

§ 9.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten erstmalig zum 31. März 1945 gekündigt werden, wobei die Kündigung spätestens bis zum 31. März 1943 zu erfolgen hat. Unterbleibt die Kündigung zu diesem Zeitpunkt, so ist eine spätere Kündigung nur zu Terminen zulässig, die dem 31. März 1945 in Abständen von 5 zu 5 Jahren folgen; auch diese Kündigungen haben mit einer Frist von 2 Kalenderjahren zu erfolgen.

§ 10.

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsschließenden über den Inhalt und die Auslegung des Vertrages werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht geregelt, das nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zusammenzusetzen ist und zu verfahren hat.

Das Schiedsgericht hat auf Ersuchen der beiden Parteien zusammenzutreten, und zwar ernennt jede derselben einen Schiedsrichter innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung. Bezeichnet eine der beiden Parteien denselben jedoch innerhalb dieser Frist nicht, so wird derselbe von dem Präsidenten des Landgerichts Bremen ernannt. Können sich die Schiedsrichter über den Streitfall innerhalb eines Monats nicht einigen, so müssen sie ein Obmann wählen, welcher vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Hamburg ernannt wird, sofern die Schiedsrichter über die Person des Obmannes innerhalb eines Monats nicht eine Verständigung erzielen können.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrages tragen beide Parteien je zur Hälfte.

§ 12.

Dieser Vertrag soll auch für evtl. Rechtsnachfolger verbindlich sein und bleiben. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages an einen evtl.

Rechtsnachfolger ist die Genehmigung der anderen Partei erforderlich, die aber nur versagt werden kann, falls der oder die Rechtsnachfolger keine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bieten.

Bremen, den 20. Februar 1930.

Bremen-Ölshausen,

Die Deputation für die städtischen
Werke.

den 18. Februar 1930.

Norddeutsche Hütte Aktiengesellschaft.

(gez.) H. Bömers. (gez.) L. Schlüter.

(gez.) Hautmann. (gez.) Tutein.